

Erfahrungen mit der Absetzung der Protokolle und Urteile in Strafsachen

Vernehmung des Angeklagten vier Beweismittel: den Zeugenbeweis, den Urkundenbeweis, den Augensehensbeweis und den Beweis durch Einholung von Sachverständigengutachten. Ebensowenig wie eine Zeugenaussage deshalb zum Urkundenbeweis im Sinne der Strafprozeßordnung gestempelt werden kann, weil sie **protokolliert worden ist und gegebenenfalls verlesen** werden kann, wird auch das Sachverständigengutachten nicht deshalb zum Urkundenbeweis, weil das Gesetz anordnet, das Gutachten zu verlesen, soweit es schriftlich vorliegt. Die Strafprozeßordnung versteht also unter Urkundenbeweis niemals den Beweis, der daraus geschöpft wird, daß eine mit besonderem Fachwissen ausgestattete Person dieses Wissen dem Gericht schriftlich oder mündlich vermittelt.

Daraus folgt, daß in der Hauptverhandlung zweiter Instanz Beweiserhebung durch Einholung neuer Sachverständigengutachten nicht zulässig ist. Der gesetzgeberische Grund liegt offensichtlich darin, daß, wenn auch u. U. ein schriftlich vorliegendes Sachverständigengutachten genügt, das mündlich unter Würdigung der gesamten, in seiner Gegenwart durchgeführten Beweisaufnahme zu erstattende Gutachten des Sachverständigen die Regel ist und der Zusammenhang zwischen dem Gutachten und der Gesamtheit der übrigen Beweise nicht zerrissen werden soll.

3. Auch der von Ledig berichteten Auslegung des § 294 durch das Bezirksgericht Chemnitz ist nicht beizupflichten. Es ist hier vor allem darauf hinzuweisen, daß das im § 294 zweimal gebrauchte Wort „zugunsten“ in dem jeweiligen Zusammenhang, in dem es gebraucht wird, keinen verschiedenen Sinn haben kann, sondern in gleicher Weise zu verstehen ist. Legt ein Angeklagter wegen einer Gesetzesverletzung Berufung ein und wird das Urteil aus diesem Grunde aufgehoben, so nennt das Gesetz dies eine Aufhebung des Urteils „zugunsten eines Angeklagten“, unabhängig davon, ob der Angeklagte bei der erneuten Verhandlung freigesprochen oder milder bestraft wird oder ob das ursprüngliche Urteil — diesmal unter Vermeidung der Gesetzesverletzung — aufrechterhalten bleibt. Das ist offenbar auch die Auffassung von Ledig, da ja andernfalls eine Anwendung des § 294 überhaupt nicht in Frage stehen würde. Wird aber die Beantwortung der Frage, ob die Aufhebung des Urteils gegen den Angeklagten, der Berufung eingelegt hat, zu seinen Gunsten erfolgt ist, mit Recht lediglich auf die Beseitigung des ersten Urteils abgestellt, nicht aber auf die Frage, ob das endgültig ergehende Urteil für ihn günstiger sein wird als das erste, so kann auch unter der Aufhebung „zugunsten“ des Mitangeklagten, der keine Berufung eingelegt hatte, nichts anderes verstanden werden. Auch bei ihm darf also nicht danach gefragt werden, ob sich bei der wiederholten Verhandlung ein ihm günstigerer Urteilsausspruch ergeben wird, vielmehr liegt die Aufhebung zu seinen Gunsten bereits darin, daß er zunächst verurteilt worden ist und dieses Urteil wegen einer auch ihn betreffenden Gesetzesverletzung beseitigt wird. Anders läge die Sache, wenn etwa auch der Staatsanwalt Protest eingelegt hätte und die Aufhebung des ersten Urteils auf Grund beider Rechtsmittel erfolgt wäre, weil damit die Möglichkeit herbeigeführt wäre, daß bei der wiederholten Verhandlung auf eine höhere Strafe erkannt wird; in diesem Falle kommt § 294 überhaupt nicht zur Anwendung, weil man hier von einer zugunsten des Angeklagten erfolgten Aufhebung nicht mehr sprechen kann. Solange aber sichergestellt ist, daß jedenfalls keine höhere Strafe in Frage kommt, erfolgt die Aufhebung des Urteils stets „zugunsten“ des Angeklagten, der Berufung eingelegt hat, und das muß m. E. automatisch zur gleichen Behandlung des Mitangeklagten führen, der keine Berufung eingelegt hatte, auch wenn möglicherweise das neue Urteil für ihn nicht „günstiger“ sein wird.

Prof. Dr. N a t h a n

Die Mitarbeiter des Kreisgerichts Nauen haben in den Arbeitsbesprechungen ihr besonderes Augenmerk der Verbesserung der Arbeitsmethoden zugewandt, um zu erreichen, daß die dem Gericht gestellten Aufgaben ohne größere körperliche Anstrengungen gelöst werden. Dieses Ziel ist auch, trotz erheblichen Arbeitsanfalls und Arbeitsvorrats, erreicht worden, so daß mit Quartalsende keine Rückstände vorliegen und bereits im Monat Dezember 1952 alle Strafsachen fristgerecht erledigt werden konnten. Ohne Zahlen zu nennen, kann gesagt werden, daß das Kreisgericht Nauen, was Arbeitsanfall und Erledigungen anlangt, im Bezirk Potsdam an erster Stelle steht.

Für die neuen Arbeitsmethoden ein Beispiel: Bisher protokollierte eine Kollegin an einem Terminstage alle zur Verhandlung stehenden Strafsachen und setzte am nächsten, oft auch noch am übernächsten Tage die Protokolle ab. § 228 StPO verlangt, daß das Protokoll innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung unterschrieben, also bei den Akten sein muß; d. h. wenn eine Entscheidung früh 9.00 Uhr ergangen ist, muß das Protokoll am nächsten Tage um die gleiche Zeit fertig sein. Dies wird nicht immer möglich sein, insbesondere dann nicht, wenn am nächsten Tage Schulung ist oder der Protokollführer durch andere Arbeiten oder durch Krankheit abgehalten wird, das Protokoll abzusetzen. Deshalb sind die Kollegen des Kreisgerichts Nauen übereingekommen, an den Verhandlungstagen in Strafsachen mit zwei Protokollantinnen umschichtig zu arbeiten, und zwar in folgender Weise: eine Protokollantin protokolliert in der ersten, dritten und fünften und die andere in der zweiten, vierten und sechsten Verhandlung. In der Zwischenzeit wird jeweils das Protokoll abgesetzt und kommt an gleichen Tage unterschrieben mit dem Urteil zu den Akten. Auch das Urteil wird sofort mit den erforderlichen Durchschriften in der Beratung abgesetzt, so daß in den verhandelten Sachen am nächsten Tage, abgesehen von Ausfertigungen und Zustellungen, keine Arbeiten mehr erforderlich sind.

Diese Methode wurde mehrere Wochen ausprobiert und in einer erneuten Arbeitsbesprechung, die insbesondere den Erfahrungsaustausch zum Gegenstand hatte, besprochen. Übereinstimmend erklärten die Kollegen, daß die jetzige Arbeitsweise körperlich und geistig nicht so anstrengend ist. Vor allem wird das Protokoll unter dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung abgesetzt, ohne daß die Protokollantin durch andere Verhandlungen belastet ist.

Diese Arbeitsweise wurde auch dann angewandt, wenn an einem Tage nur eine, aber größere Sache zur Verhandlung anstand, so z. B. in einer Strafsache gegen 14 Angeklagte. Hier wurden ebenfalls zwei Protokollantinnen umschichtig eingesetzt, die in den kurzen Verhandlungspausen, die den einzelnen Stufen des Prozesses angepaßt wurden, wechselten und jeweils ihren Teil des Protokolls absetzten. Diese Handhabung widerspricht nicht den Bestimmungen des § 189 Abs. 1 StPO, der wohl die ununterbrochene Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter, aber nur eines Protokollführers vorschreibt. Daß dies nicht ständig derselbe Protokollführer sein muß, geht deutlich aus § 189 Abs. 2 hervor, der die Möglichkeit der Zuziehung von Ergänzungsrichtern, nicht aber die von Ergänzungsprotokollführern behandelt. Erforderlich ist jedoch, daß die einzelnen Abschnitte des Protokolls jeweils einzeln von dem betreffenden Protokollanten unterschrieben, daß aber beide Protokollführer im Kopf des Protokolls genannt werden.

In dem erwähnten Prozeß gegen 14 Angeklagte dauerte die Verhandlung von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr einschließlich einer Mittagspause. Anschließend war bis 22.00 Uhr Beratung, in der das 18 Schreibmaschinen-seiten lange Urteil abgesetzt wurde. Um 23.15 Uhr waren das Urteil verkündet und die Rechtsmittelerklärungen abgegeben, um 23.30 Uhr das Protokoll und das Urteil bei den Akten. Allerdings war es noch nicht möglich, gleich die erforderliche Zahl von Urteilsab-